



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 442/11

vom

15. August 2012

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG § 61 Abs. 1; RPfIG § 11 Abs. 2

Ist der Beschwerdewert im Sinne des § 61 Abs. 1 FamFG nicht erreicht, hat der in einem Festsetzungsverfahren nach § 168 FamFG tätige Rechtspfleger die eingelegte Beschwerde als Erinnerung auszulegen und sie bei Nichtabhilfe dem Richter zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

BGH, Beschluss vom 15. August 2012 - XII ZB 442/11 - LG Duisburg
AG Duisburg-Ruhrort

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 2 wird der Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 11. Juli 2011 aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Behandlung als Rechtspflegererinerung an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort verwiesen, dem auch die Entscheidung über eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten im Verfahren der Rechtsbeschwerde aufgegeben wird.

Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen, § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Beschwerdewert: 384 €

Gründe:

I.

- 1 Der Beteiligte zu 2 wendet sich als Verfahrenspfleger gegen die Festsetzung der von der Betroffenen an die Staatskasse für die Zeit bis einschließlich 2007 zu erstattenden Kosten.
- 2 Für die Führung der Betreuung zahlte die Staatskasse in der Zeit von 2002 bis 2009 eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung in Höhe von über

4.000 €. In den Jahren 2008 und 2009 zahlte sie jeweils 323 €; die restlichen Beträge brachte sie in den Jahren 2002 bis 2007 auf.

- 3 Mit Beschluss vom 7. April 2011 hat das Amtsgericht zunächst festgestellt, dass die Betroffene aus ihrem Vermögen einen Betrag in Höhe von 646 € (für 2008 und 2009) zu leisten habe. Ein weitergehender Rückgriffsanspruch für die davor liegende Zeit sei verjährt. Auf die Beschwerde der Staatskasse hat das Amtsgericht im Wege der Abhilfe am 30. Mai 2011 beschlossen, dass die Betroffene aus ihrem Vermögen einen Betrag von 1.030,46 € an die Staatskasse zu leisten habe. Die hiergegen von dem Verfahrenspfleger eingelegte Beschwerde, mit der er sich gegen die Erstattung der bis einschließlich 2007 verauslagten Kosten wendet, hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit seiner vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich der Verfahrenspfleger gegen die Festsetzung, soweit der Betroffenen ein zusätzlicher Betrag von (1030,46 € – 646 € =) 384,46 € zur Zahlung aufgegeben worden ist.

II.

- 4 Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. In der Sache führt sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Verweisung der Sache an das zuständige Amtsgericht.
- 5 1. Der Verfahrenspfleger ist beschwerdebefugt. Durch die Zurückweisung seiner auf Grundlage des § 303 Abs. 3 FamFG eingelegten Beschwerde ist er beschwert (vgl. Keidel/Meyer-Holz FamFG 17. Aufl. § 74 Rn. 6).
- 6 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 1 FamFG auch statthaft, weil das Landgericht sie zugelassen hat. Der Senat ist an die Zulassung gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG gebunden.

7 2. Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg. Die Beschwerde zum
Landgericht war mangels Erreichens der erforderlichen Beschwer unzulässig;
stattdessen hätte der Rechtspfleger die Sache dem Richter am Amtsgericht
vorlegen müssen.

8 a) Gemäß § 61 Abs. 1 FamFG ist die Beschwerde in
vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des
Beschwerdegegenstands 600 € übersteigt. Dieser ist nach dem vermögenswer-
ten Interesse des Beschwerdeführers an einer Änderung des angefochtenen
Beschlusses, d. h. nach seinem Abänderungsinteresse zu beurteilen
(Keidel/Meyer-Holz FamFG 17. Aufl. § 61 Rn. 6 mwN).

9 b) Gemessen hieran übersteigt die Beschwer 600 € nicht.

10 Zwar hat der Verfahrenspfleger seine Beschwerde „gegen den Beschluss
vom 30. Mai 2011 über 1.030,46 € (über 646 € und zusätzliche
Zahlungsansprüche bis 2007)“ gerichtet. Nicht angegriffen hat der
Verfahrenspfleger hingegen den Ausgangsbeschluss des Amtsgerichts vom
7. April 2011, mit dem eine Erstattung in Höhe von 646 € festgesetzt worden
war. Außerdem hat er in der Begründung seiner Beschwerdeschrift ausgeführt,
mit einem Regress über 646 € einverstanden zu sein. Damit hat er ausdrücklich
nur eine Aufhebung des Beschlusses beantragt, soweit Beträge bis
einschließlich 2007 betroffen seien. Dabei handelt es sich um die Differenz des
tenorierten Betrages von 1.030,46 € zu den für die Jahre 2008 und 2009
erbrachten Leistungen von insgesamt 646 €, insgesamt also um 384,46 €.

- 11 3. Die Rechtspflegerin wird den Rechtsbehelf des Verfahrenspflegers als Erinnerung im Sinne des § 11 Abs. 2 RPfIG auszulegen und gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 RPfIG dem Richter zur abschließenden Entscheidung vorzulegen haben (vgl. Schmid Rechtspflegergesetz § 11 Rn. 2).

Dose

Schilling

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Günter hat Urlaub und ist deswegen an einer Unterschrift gehindert.

Dose

Nedden-Boeger

Botur

Vorinstanzen:

AG Duisburg-Ruhrort, Entscheidung vom 30.05.2011 - 11 XVII 85/03 -

LG Duisburg, Entscheidung vom 11.07.2011 - 12 T 110/11 -